

Status: öffentlich

**Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers in der Freiwilligen
Feuerwehr Ziesendorf**

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker

Erstellungsdatum: 04.09.2020

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

11.05.2020

Gemeindevertretung Ziesendorf

16.09.2020

Gemeindevertretung Ziesendorf

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Ziesendorf zu.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig

☐ laut Beschlussvorschlag

☐ mit Stimmenmehrheit

☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Beschluss 14-3/20 vom 11.05.2020 hat die Gemeindevertretung Ziesendorf den Gemeindewehrführer sowie seine Stellvertretung abberufen. Der Amtswehrführer, Herr Reinhard Schmidt, wurde kommissarisch zur Führung der Geschäfte der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt. Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) wurde die Abberufung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt.

Eine Aufgabe des Amtswehrführers besteht darin, eine neue Wehrführung herbeizuführen. Der Gemeindewehrführer einer Feuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt.

Nunmehr wurden für die Position des Gemeindewehrführers zwei Wahlvorschläge der Kameraden eingereicht. Ein Wahlkandidat ist:

Felix Fatteicher

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG unterliegt die Wählbarkeit bestimmten Voraussetzungen, die in der Anlage 1 aufgelistet sind und die beiden Wahlvorschläge gegenüberstellt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass beide Kameraden die Voraussetzungen erfüllen und somit wählbar sind.

Die Wahl des Gemeindewehrführers bedarf gemäß § 12 Abs. 1, Satz 3 BrSchG in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersönlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr hat (Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung).

Wird die Zustimmung Ihrerseits nicht erteilt, so muss die Freiwillige Feuerwehr neue Wahlvorschläge erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen**Keine**

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter

entfällt
haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen: Anlage 1

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister